

DIE AUSGLEICHSZULAGE



AZ gebührt in der Höhe der Differenz zwischen der Summe aus Pension, dem sonstigen anrechenbaren Netto-EK und der zu berücksichtigenden Unterhaltsansprüche einerseits und dem jeweiligen Richtsatz andererseits. Die AZ wird nur gewährt, solange der Pensionsberechtigte seinen rechtmäßig gewöhnl. Aufenthalt im Inland hat.

- Aufstockung des Gesamteinkommens, wenn dieses unter einem bestimmten Mindestbetrag (Richtsatz) liegt und der Aufenthalt im Inland liegt.
- Gebührt ab Beginn des vor der Antragstellung liegenden Kalendermonats
- Alle 3 Jahre erfolgt Überprüfung der Voraussetzungen.
ACHTUNG: wenn bis zu einer Frist die Unterlagen des AZ-Empfänger nicht vorliegen, wird die AZ-Auszahlung ausgesetzt, Pensionist erhält Bescheid.
- Wegfall der Voraussetzungen: Wegfall von Vergünstigungen (Rezeptgebührenbefreiung, KoA-Befreiung).

Richtsatz

Einzelrichtsatz € 1.000,48	Familienrichtsatz € 1.578,36	Richtsatz für Waisenpensionen € 367,98 bis € 1.000,48
Alleinstehende Alters-, EU-, Witwenpensionisten (auch verheiratete mit getrennten Haushalten)	Bezieher einer Alters- od. EU-Pension, die mit ihrem Ehepartner im gem. Haushalt leben.	Halbwaisen Unter 24 J.: € 367,78 Über 24 J.: € 653,91 Vollweisen: Unter 24 J.: € 552,53 Über 24 J.: € 1.000,48
für jedes Kind mit Anspruch auf Kd-Zuschuss und einem Netto-EK unter 355,54 erhöht sich der Richtsatz um € 149,15 abzügl. Kd-Zuschuss		

From:

<https://www.trobiwiki.2ix.at/> - **trobiwiki**



Permanent link:

<https://www.trobiwiki.2ix.at/doku.php?id=ausgleichszulage>

Last update: **2022/08/03 12:00**